

GRUNDZÜGE DER NEUEN EU-DSGVO

Kedua Datenschutztag 2016

07. Juni 2016 - Berlin

Dr. Moritz Karg

Themen

- Wirkung der Datenschutzgrundverordnung im nationalen Recht
- Was ist neu (Auswahl)
 - Grundprinzipien & Rechtsgrundlagen
 - Formelles Datenschutzrecht
 - Aufsichtsbehördliche Strukturen (one-stop-shop)
- Was ist aktuell zu tun ? (Auswahl)

WIRKUNG DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG IM NATIONALEN RECHT

Die Europäische Union

Rechtspersönlichkeit

- eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 47 EUV)
- „Völkerrechtssubjekt eigener Art“
- supranationale Institution

Souveränitätsträger

- Mitgliedstaaten der EU haben tlws. Hoheitsrechte (Souveränitätsrechte) an EU „abgegeben“
- Hoheitsrechte nimmt EU wahr und ist in diesem Rahmen berechtigt Recht zu setzen

Kompetenzen der Europäischen Union

- Ausschließliche Zuständigkeit (Art. 3 AEUV):
 - Zollunion, Wettbewerbsregelungen für den Binnenmarkt, Währungspolitik in den Euro-Staaten etc.
- Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 AEUV):
 - Binnenmarkt, Sozialpolitik, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft, Fischerei, Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr, transeuropäische Netze, etc.
- Unterstützende Zuständigkeit (Art. 6 AEUV):
 - Gesundheitsschutz, Industrie, Kultur, Tourismus, berufliche Bildung, Jugend, Sport
- Besondere Zuständigkeit (Art. 21 ff., 42 ff. EUV, Art. 2 AEUV)
- **Alle nicht übertragenen Kompetenzen verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 1 EUV, Art. 2 AEUV)**
- **Art. 16 AEUV explizite Rechtsetzungsbefugnis für EU im Bereich des Datenschutzes**

Europäisches Primär- und Sekundärrecht

Primärrecht – Vertrag von Lissabon

- Vertrag über die Europäische Union
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Sekundärrecht (Art. 288 AEUV)

- Verordnungen
- Richtlinien
- Beschlüsse/Entscheidungen
- Stellungnahmen / Empfehlungen (nicht verbindlich)

Rechtsqualität Unionsrecht – Supranationales Recht

- Unionsrecht ist kein nationales Recht
 - nationales Recht gilt lediglich für Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates
 - Siehe auch im Bereich Datenschutzrecht EuGH, 01.10.2015, C-230/14 - Weltimmo
- Unionsrecht ist supranationales Recht
 - Supranational: Rechtsakte der EU entfalten innerstaatliche Rechtswirkungen
 - kein weiterer Willensakt des nationalen Gesetzgebers für eine innerstaatliche Wirkung erforderlich
 - EU schafft durch ihre Organe von allen Mitgliedstaaten, Organen der Mitgliedstaaten, Gerichten und Verwaltungen, aber auch Bürgern zu beachtendes Recht

Datenschutz & Europäisches Primärrecht

- **Charta der Grundrechte**

- Art. 8 Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

- **Geltung für**

- Bindung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips
- Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union
- allerdings zumindest sog. mittelbare Drittwirkung

Datenschutz & Europäisches Primärrecht

- **Artikel 16 AEUV (ex-Artikel 286 EGV)**

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften lassen die spezifischen Bestimmungen des Artikels 39 des Vertrags über die Europäische Union unberührt.

Grundlagen Europäisches Sekundärrecht

eigene Rechtssetzungsbefugnis der Organe der Europäischen Union

- gesetztes Recht gilt in allen Mitgliedstaaten

Art. 288 AEUV

- Verordnungen
- Richtlinien
- Beschlüsse
- Empfehlungen
- Stellungnahmen

Delegierte Rechtssetzung Art. 290 AEUV

- „Gesetzgebungsbefugnis“ für Kommission
- Vergleichbar mit nationaler Verordnungsermächtigung

Europäisches Sekundärrecht

Richtlinie

- gerichtet in erster Linie an die Mitgliedstaaten (nicht direkt an Bürgerinnen und Bürger)
 - sog. Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (gültig bis 25. Mai 2018, Art. 94 DSGVO)
 - sog. E-Privacy Richtlinie 2002/58/EG (Fortgeltung, allerdings Revision Anfang 2017, Art. 95 DSGVO)
- verbindlich für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels, Form und Mittel der Zielerreichung bleiben dem Mitgliedstaat überlassen
 - ist durch den nationalen Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen
 - erst nach Umsetzung in nationales Recht sind die Behörden und Gerichte an das umgesetzte nationale Recht gebunden und müssen dieses anwenden
- keine unmittelbare Wirkung
 - Ausnahme z.B. bei vertragswidriger Nichtumsetzung einer Richtlinie durch MS
 - Diskussion um Art. 5 Abs. 3 E-Privacy Richtlinie

Grundlagen Europäisches Sekundärrecht Verordnung

- „Gesetze“ der Union
- allgemeine Geltung (generell abstrakt)
- in allen ihren Teilen verbindlich (geltendes Recht)
- gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (keine Umsetzung erforderlich/zulässig)

Verhältnis zwischen nationalem Recht und EU-Recht

- Vorrang des Unionsrechts
 - Unionsrecht hat **Vorrang** vor dem nationalen Recht, wenn und soweit gleiche Regelungsinhalte betroffen sind
 - Reiner Anwendungsvorrang
 - EuGH 1964 Costa/ENEL:
„Das Unionsrecht (Gemeinschaftsrecht) ist eine autonome Rechtsordnung, die bewusst von den Mitgliedstaaten unter Aufgabe bestimmter Souveränitätsrechte geschaffen worden ist.“
 - Kein (!) Geltungsvorrang
 - **Anders:** Art. 31 GG „*Bundesrecht bricht Landesrecht.*“
- Rechtsfolge: Unionsrecht entgegenstehende innerstaatliche Rechtsvorschriften dürfen im konkreten Fall **nicht angewendet** werden
- Strittig ist der Vorrang des Unionsrechts vor nationalem Verfassungsrecht
 - BVerfG: Vorrang jedenfalls nicht vor den Regelungen, die von Art. 79 Abs. 3 GG geschützt sind

Verhältnis zwischen nationalem Recht und EU-Recht

- Unmittelbare Anwendbarkeit des Unionsrechts
 - Bedeutung: jeder Unionsbürger kann sich vor einem nationalen Gericht direkt auf die jeweilige Unionsvorschrift berufen, ohne dass ein nationaler Transformationsakt notwendig wäre
 - fast das gesamte Primärrecht ist unmittelbar anwendbar
 - Verordnungen sind unmittelbar anwendbar

Konsequenzen für Verhältnis deutschen Datenschutzrechts zu DSGVO

- DSGVO ist **immer** vor nationalen Regeln **anzuwenden**
- **Ausnahmen**
 - DSGVO räumt europäischem / nationalem Gesetzgeber Gestaltungsspielraum ein
 - z.B. Art. 83 Abs. 7 DSGVO – Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen
Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können
 - Vorbereitung Gesetzgebungsinitiative bzgl. Umsetzung von Bußgeldverfahren

Vollzug des Europarechts

- Zwei Arten des Vollzugs
 - Vollzug durch Europäische Union
 - unionsinterner Vollzug (Eigenverwaltung der Union)
 - Unionsexterner Vollzug (Vollzug gegenüber Mitgliedstaaten und Einzelne)
 - Vollzug durch Mitgliedstaaten (mengenmäßig häufigster Fall)
- Vollzug durch Mitgliedstaaten
 - Vollzugspflicht für Mitgliedstaaten ergibt sich aus Art. 4 Abs. 3 EUV – Grundsatz der Unionstreue
 - Vollzug erfolgt durch Organe der Mitgliedstaaten
 - Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten ausschlaggebend
 - Union hat keinen Einfluss auf nationale Organisation des Vollzugs
 - Mitgliedstaaten können sich aber nicht auf Vollzugsdefizite berufen, weil der Verwaltungsaufbau Defizite hervorruft
 - Verwaltungshandeln richtet sich nach mitgliedstaatlichem Recht
 - Mitgliedstaatliches Recht darf jedoch nicht zu einem Effizienzverlust des Unionsrechts führen

WAS IST NEU?

Schicksal des nationalen Datenschutzrechts

- Regelfall: Rechtgrundlagen des BDSG und Landesdatenschutz sind obsolet
- Ausnahmen
 - Gesetzliche Regeln für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, Art. 2 Abs. 2 DSGVO
 - Selbstorganisation des Staates
 - Sozialdatenschutz (?)
 - Justiz und Rechtspflege
 - Außen- und Sicherheitspolitik
 - staatliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (Art. 2 Abs. 2 DSGVO)
 - Öffnungsklauseln
 - Ergänzungen/Konkretisierungen durch delegierte Rechtsakte der Kommission

Sachlicher Anwendungsbereich Art. 2 Abs. 1 DSGVO

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich Art. 2 Abs. 2 und 4 DSGVO

- Nationalstaatliche Ausnahmen (siehe Folie [Schicksal des nationalen Datenschutzrechts](#))
- Ausübung persönlicher und familiärer Tätigkeiten
- Vermittler nach der E-Commerce Richtlinie (Art. 12-15)
 - Durchleitung, Caching, Hosting

Nationaler Gestaltungsspielraum - Öffnungsklauseln

- Keine einheitliche Systematik der Öffnungsklauseln erkennbar
 - Spezifizierung und Präzisierung bestehender Vorgaben durch nationales Recht
 - Weiter nationaler Gestaltungsspielraum zur Begründung weitergehender Rechte/Pflichten im Rahmen der bestehenden Vorgaben
 - Bereichsausnahmen
- Mindeststandard des Gestaltungsspielraums
 - 8. Erwägungsgrund:
Wenn in dieser Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.

Nationaler Gestaltungsspielraum - Spezifizierung und Präzisierung bestehender Vorgaben durch nationales Recht

- Art. 6 Abs. 2 DSGVO
 - Konkretisierung der Datenverarbeitung zu Zwecken der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
 - z.B. Dokumentationspflichten im Handelsrecht und/oder Steuerrecht
 - Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
 - z.B. Beliehene
- Beschränkung des Gestaltungsspielraums durch Art. 6 Abs. 3 DSGVO
 - Wahrung der Zweckbindung & des Erforderlichkeitsprinzips

Nationaler Gestaltungsspielraum Begründung weitergehender Rechte/Pflichten im Rahmen der bestehenden Vorgaben

- Art. 23 DSGVO
 - Beschränkung von Pflichten und Rechte zu den Garantien des 2. Abschnitts
„Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten“
- Art. 84 DSGVO
 - Ergänzungen bezüglich Sanktionen, vor allem Maßnahmen ohne Geldbußen
 - Innerstaatliche Organisation des Vollzugs
 - Meldepflicht 25. Mai 2018

Nationaler Gestaltungsspielraum

Bereichsspezifische Regeln

- Meinungsfreiheit, Medien und Informationsfreiheit, Wissenschaft, Kunst und Literatur (beschränkt), Art. 85 DSGVO
 - Medienprivileg
- Informationsfreiheit (PSI), Art. 86 DSGVO
- Beschäftigtendatenschutz (Art. 88 DSGVO) – Meldepflicht 25. Mai 2018
- Beschränkte Regelungsbefugnis bzgl. Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken (Art. 89 DSGVO)
- Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bzgl. Berufsgeheimnisträgern (Art. 90 DSGVO)
Meldepflicht 25. Mai 2018
- Kirchen, religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften – Weitergeltung eigener Regeln soweit im Einklang mit DSGVO (Art. 91 DSGVO)

Grundprinzipien und Schutzziele des Datenschutzes

- Verarbeitung personenbezogener Daten muss Grundprinzipien entsprechen, Art. 5 DSGVO
- Unzureichend wäre ausschließlich Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Rechtgrundlage) zu gewährleisten (vgl. auch Standarddatenschutzmodell)
- Prinzipien
 - Rechtmäßigkeit & Treu und Glauben
 - Transparenz
 - Zweckbestimmung
 - Datenminimierung (Erforderlichkeit/Nichtverkettbarkeit)
 - Richtigkeit (Integrität/Intervenierbarkeit)
 - Speicherbegrenzung (Erforderlichkeit/Intervenierbarkeit/Nichtverkettbarkeit)
 - Integrität und Vertraulichkeit (enthält evtl. auch Verfügbarkeit)
 - Rechenschaftspflicht (Intervenierbarkeit/Transparenz)
- Schutzziele des Datenschutzes und der Datensicherheit (SDM) lassen sich bereits in Grundprinzipien abbilden

Rechtsgrundlagen konkret

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Art. 6 DSGVO
 - Einwilligung (Art. 7 DSGVO)
 - Erfüllung Vertrag oder vorvertragliche Maßnahmen
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
 - lebenswichtige Interesse der betroffenen Person oder anderer natürlicher Personen
 - Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, Ausübung öffentlicher Gewalt
 - Berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten in Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen
 - Besondere Betrachtung der schutzwürdigen Interessen von Kindern
- Zweckändernde Verarbeitung unter Art. 6 Abs. 4 im Wege einer Abwägungsentscheidung
- Detaillierter Schutzvorschriften für besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 7 DSGVO

Rechtsgrundlagen konkret

- Besonderheiten
 - Besonderer Schutz von Kindern bzgl. Einwilligung bei Diensten der Informationsgesellschaft, Art. 8 DSGVO
 - Wirksamkeit bei 16 Jahre
 - Fakultativ durch nationales Recht 13 Jahre
 - ansonsten elterliche Zustimmung
 - Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Straftaten und Sicherungsmaßnahmen, Art. 10 DSGVO
 - Behördliche Aufsicht oder Sicherung der Rechte Betroffener aufgrund gesetzlicher Garantien
 - Umsetzung durch Auskunftsteien

Etwas Besonderes gefällig?

- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) Art. 17 DSGVO
 - eigentlich Recht auf Widerspruch und Datenlöschung auf Aufforderung
 - Art. 17 DSGVO
 - (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: [...]*
 - d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet. [...]*
- Schutz Jugendlicher bzgl. Einwilligung nach Art. 8 Abs. 1 DSGVO
- Folgenbeseitigungsanspruch bei Löschverpflichtung Art. 17 Abs. 2 DSGVO
 - Allerdings Beschränkungen z.B. bzgl. des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, Wahrnehmung öffentlicher Interessen und Ausübung öffentlicher Gewalt
 - Problem: Wertungskonflikt z.B. bei rechtswidriger Veröffentlichung

Etwas Besonderes gefällig?

- Recht auf Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln [...]

- „Fremdkörper - Ausfluss des Auskunftsrechts und Transparenz?
- Beschränkung bzgl. Rechte Dritter / Schutz der Betroffenenrechte

Formelles Datenschutzrecht - Bestellung Datenschutzbeauftragte

- Bestellung Art. 37 DSGVO
 - Pflicht zur Bestellung Absatz 1
 - Behörden und öffentliche Stellen
 - Kerntätigkeit besteht in regelmäßiger und systematischer „Überwachung“ der Betroffene oder Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten oder Informationen über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Risikobetrachtung)
 - Pflicht zur Bestellung nach nationalem oder sekundärem Unionsrecht Absatz 4
 - Bestellung durch Verantwortliche, Auftragsverarbeiter, Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten falls nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben

Formelles Datenschutzrecht - Informationsverpflichtungen

- Information und Transparenz – Art. 12 DSGVO
 - Absatz 7 und 8 – Erweiterung bezgl. Verwendung von Bildsymbolen, um betroffenen Personen Informationen bereitzustellen
 - Bildsymbole in elektronischer Form müssen sie maschinenlesbar sein
 - „Standardisierung“ durch Kommission

Aufsichtsbehördliche Strukturen – one-stop-shop

- Verantwortliche Stelle und Niederlassungen befinden sich ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates
 - kein grenzüberschreitender Sachverhalt
 - Grundprinzip Art. 55 Abs. 1 DSGVO

Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedsstaats zuständig.

Aufsichtsbehördliche Strukturen – one-stop-shop

- Grenzüberschreitender Datenverkehr bei mehreren verantwortlichen Stellen und/oder Niederlassungen

- Grundprinzip Art. 56 Abs. 1 DSGVO

Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.

- Allerdings: Art. 56 Abs. 2 DSGVO

Abweichend von Absatz 1 ist jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig, sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand nur mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat zusammenhängt oder betroffene Personen nur ihres Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt.

- Informationsverpflichtung der angerufenen Aufsichtsbehörde (unverzüglich)
- Übernahmerecht durch federführende Aufsichtsbehörde (3Wochen) gem. Art. 60 DSGVO

Aufsichtsbehördliche Strukturen – one-stop-shop

- Primat der federführenden Aufsichtsbehörde, Art 56 Abs. 6 DSGVO

Die federführende Aufsichtsbehörde ist der einzige Ansprechpartner der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter für Fragen der von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführten grenzüberschreitenden Verarbeitung.

Überblick Zusammenarbeit Art. 60 DSGVO

- **Prinzipien**
 - Konsens
 - Gegenseitige Informationspflicht
- **Instrumente**
 - Amtshilfe, Art. 61 DSGVO
 - Gemeinsame Maßnahme, Art. 62 DSGVO
- **Verfahren**
 - Federführende Aufsichtsbehörde erstellt Beschluss
 - Einspruchsmöglichkeit durch betroffene Aufsichtsbehörde, Art. 60 Abs. 4 DSGVO
 - Kein Einspruch -> Bindung der federführenden und betroffenen Aufsichtsbehörde an den Beschluss, Art. 60 Abs. 6 DSGVO
 - Einspruch -> Einleitung Kohärenzverfahren gemäß Art. 63, 65 DSGVO
 - Arbeitsteiliges Vorgehen möglich

Kohärenzverfahren in a Nutshell

Art. 63 DSGVO

Um zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammen.

Kohärenzverfahren in a Nutshell

Art. 63 DSGVO

- Streitbeilegung durch Ausschuss, Art. 65 Abs 1 DSGVO
 - Entscheidung über Einspruch nach Art. 60 Abs. 4 DSGVO
 - Klärung der Federführung bei „mehreren“ Hauptniederlassungen
 - Missachtung der Einholung einer Stellungnahme des Ausschusses oder Missachtung der Stellungnahme in den in Art. 64 Abs. 1 DSGVO Fällen
 - z.B. Genehmigung von Verhaltensregeln, Genehmigungen der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, Genehmigung von Vertragsklauseln
- Mehrheitsentscheidung
 - 2/3 Mehrheit bei Regelfrist
 - Einfache Mehrheit nach Notfrist
- Vollzug durch federführende bzw. betroffene Aufsichtsbehörde

WAS IST AKTUELL ZU TUN?

Rechtspolitischer Handlungsbedarf

- **Realitätsabgleich !**
- Neufassung des BDSG und Bundesrechts
 - „Anpassung“ an DSGVO zur Lückenfüllung
 - Schaffung eines nationalen „Kohärenzverfahrens“
 - Formell- und materiell-rechtliche Anpassungen
 - Regelungsrahmen für BfDI und Bundesbehörden
- Neufassung der Landesdatenschutzgesetze und des Landesrechts
 - Anpassungen an DSGVO
 - Regelung der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden und Landesdatenschutzbeauftragten

Beispiel

Gesetzgebungsverfahren zu Sanktionen

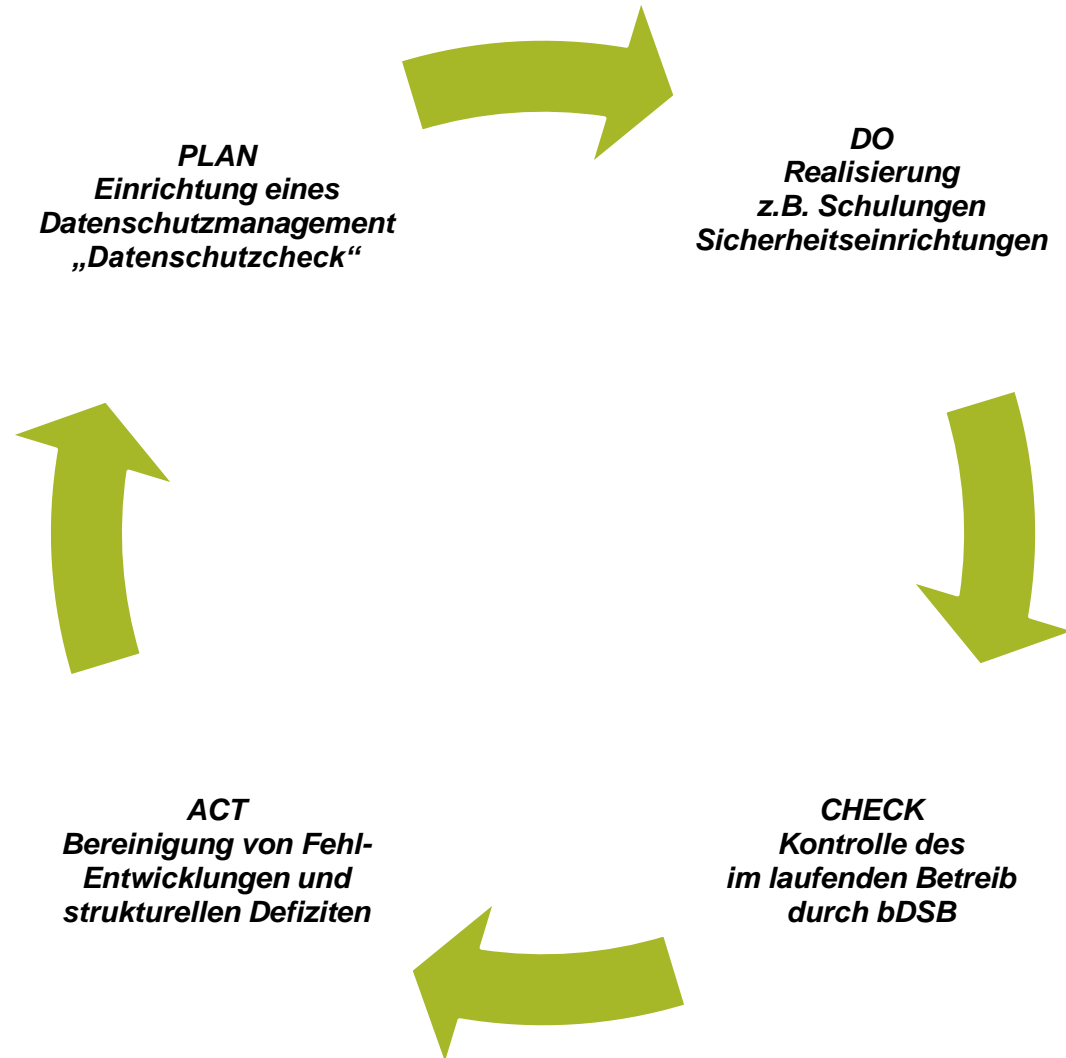
- **Art. 83 Abs. 7 DSGVO – Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen**

Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen **Behörden und öffentliche Stellen**, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können

- Vorbereitung Gesetzgebungsinitiative bzgl. Umsetzung von Bußgeldverfahren

Handlungsempfehlung für Unternehmen

- (Re-)Aktivierung des betrieblichen Datenschutzmanagements
- Check: Feststellung der änderungsrelevanten Verarbeitungsverfahren
 1. Vorläufige Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung gemäß Art. 5 DSGVO
 2. Art. 35 DSGVO – Datenschutz-Folgeabschätzung
 3. Feststellung des Änderungsbedarfes
- Plan: Aufsetzen eines „DSGVO-Implementierungsprojektes“



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dieser Vortrag stellt die private
Auffassung des Autors dar.

--



Grundzüge der neuen EU-DSGVO von Dr. Moritz Karg ist
lizenzieren unter einer [Creative Commons Namensnennung -
Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International
Lizenz](#).

Dr. Moritz Karg

- **Privat:**

E-mail: kedua@moritzkarg.de

Twitter: @mokaki

- **Dienstlich:**

Tel.: +49 40 42854 4051

E-Mail: moritz.karg@datenschutz.hamburg.de

